

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas Diener, Fraktion der CDU

Umsetzung des Artikels 148 der Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse in nationales Recht

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die aktuellen Vorschläge des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Übernahme des Artikels 148 der Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Bereich der Marktordnung für Milch vor?

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat den Ländern mit Datum vom 22. März 2024 den Referentenentwurf zur Änderung der Agrarorganisationen- und Lieferketten-Verordnung (AgrarOLkV) zur Kenntnis gegeben. Mit dem Einfügen der §§ 23a bis 23d in die AgrarOLkV soll Artikel 148 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse [Gemeinsame Marktorganisation (GMO)] national zur Anwendung gebracht werden.

2. Wie bewertet die Landesregierung die Vorschläge des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, bereits vor der Lieferung ein Mengen- und Preisangebot für 80 Prozent der voraussichtlichen Milchlieferung festzulegen?

Die Landesregierung sieht es als erforderlich an, dass sich zu vereinbarende Mengen- und Preisregelungen nicht nur auf 80 Prozent der Milchlieferungsmengen erstrecken dürfen. Die Anwendung des Artikels 148 GMO wäre zudem für in Deutschland mehrheitlich genossenschaftlich organisierte Milchproduzenten und Molkereien nicht ohne Weiteres umsetzbar, da sie in ihre Satzungen und Lieferbestimmungen diese Anforderungen aufnehmen müssten. Sofern in diesen Genossenschaften Regelungen existieren, die im Wesentlichen den Vorgaben des Artikels 148 entsprechen, wären sie von der Bundesregelung nicht betroffen. Insoweit ist eine Überarbeitung des Referentenentwurfes des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft unter Berücksichtigung der bestehenden Vermarktungsstrukturen und der Kritik von den Milchproduzenten und den Milchverarbeitern dringend geboten.

3. Wie bewertet die Landesregierung die Vorschläge des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, die vorgesehene Regelung nach fünf Jahren nach dem Inkrafttreten zu evaluieren?

Die Landesregierung begrüßt den Vorschlag der Bundesregierung, die Auswirkungen der geplanten Umsetzung des Artikels 148 GMO im Falle seiner Anwendung nach fünf Jahren zu evaluieren.

4. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung hinsichtlich der Vertragsgestaltung zwischen Milcherzeugern und aufnehmender Hand (Molkereien)?

Das Preisrisiko in der Wertschöpfungskette Milch ist nicht gleich verteilt, sondern verbleibt bei den meisten genossenschaftlichen Milchverarbeitern bei den Milcherzeugern, den Genossenschaftsmitgliedern. Mit einer entsprechenden Überarbeitung von Satzungen und Lieferordnungen kann hier Abhilfe geschaffen werden. Die Landesregierung begrüßt Ansätze, die das Risiko in der Wertschöpfungskette für Landwirtinnen und Landwirte reduzieren, ohne die milchverarbeitenden Betriebe zu überlasten.

5. Inwieweit geht die Landesregierung davon aus, dass es durch die Neugestaltung der Milchlieferbeziehungen zwischen Erzeuger und aufnehmender Hand zu einer Stabilisierung der Milchpreise kommt?

Die Verträge gemäß Artikel 148 Absatz 2 GMO müssen Regelungen zum Preis und zur Menge der gelieferten Rohmilch sowie zur Laufzeit aufweisen. Die Landesregierung geht davon aus, dass die Rohmilchzahlungspreise in Deutschland bei Anwendung des Artikels 148 GMO weniger stark als bisher im Zeitablauf schwanken würden.

6. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bereits unternommen, um die Position der Milcherzeuger gegenüber der aufnehmenden Hand zu verbessern?

Mit dem Agrarinvestitionsprogramm wird eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft unterstützt. Das Programm Marktstrukturverbesserung bietet die Möglichkeit, die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen zu fördern.